

**Weisung des Polizei- und Militärdepartements
für die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte**

Vom 18. Januar 1977

1. Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 sowie auf § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972, werden für die Behandlung von Gesuchen um vorzeitige Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte im kantonalen Strafregister folgende Gebühren erhoben:

für die Löschung eines Urteils	Fr. 30.–
für die gleichzeitige Löschung von zwei Urteilen	Fr. 40.–
für die gleichzeitige Löschung von mehreren Urteilen	Fr. 50.–
2. Die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte im kantonalen Strafregister wird umgehend dem schweizerischen Zentralpolizeibüro für die entsprechende Löschung im schweizerischen Zentralstrafregister gemeldet.
3. Die Weisung tritt sofort in Kraft.